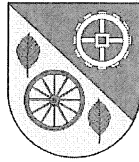


Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Dersau
(Schmutzwassergebührensatzung)

-Neufassung-

Die Gemeindevertretung hat aufgrund

- von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- von § 44 Abs. 2 Landeswassergesetz,
- von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, §§ 5, 6, 12 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),

beide in der jeweils geltenden Fassung, und

- von § 27 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Dersau vom 01.07.1976

nach Beschlussfassung vom 19.11.2024 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Dersau.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.

§ 2
Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Schmutzwassergebühren werden für die Grundstücke, von denen Schmutzwasser in die öffentlichen, zentralen Schmutzwasseranlagen eingeleitet wird, erhoben. Es werden Grund- und Zusatzgebühren erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulationen gehen ein:
 - a) die Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung,
 - b) die Verzinsung des aufgewandten Kapitals,
 - c) die Abschreibungen,
 - d) die Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter sowie
 - e) Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Schmutzwasseranlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen.



Der Wert von unentgeltlich übertragenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsrechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert. Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung sind die in § 4 Abs. 1 und 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde beschriebenen Anlagen.

§ 3 Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht,
 4. die im Rahmen einer unberechtigten Schmutzwassereinleitung tatsächlich eingeleiteten bzw. die geschätzten Schmutzwassermengen. Unberechtigt ist eine Schmutzwassereinleitung, wenn das Schmutzwasser nicht über einen genehmigten Anschluss dem Kanalnetz zugeführt wird (z.B. Fehlanschlüsse, Grundwasserabsenkung über Kontrollschächte),
 5. für Brauchzwecke aus Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch geeignete Messvorrichtungen und geeichte Messgeräte nachzuweisen ist. Die Messvorrichtungen und Messgeräte hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten.
 6. Niederschlagswasser von befestigten Flächen, das wegen Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, wenn eine induktive Durchflussmessung vorhanden ist.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Ableseperiode) bis zum 31.12. anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit Niederschlagswasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss und die Menge nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus dem 0,9fachen der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag; dieser beträgt 0,878 m³ je Quadratmeter und Jahr. Die Gemeinde ist in den



Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Schmutzwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf der Ableseperiode bis zum Ende des folgenden Monats zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 4 Erhebungszeitraum

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserbrauch dem Erhebungszeitraum jeweils anteilig zuzurechnen.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, d. h. durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 6 Abs. 2).

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden vierteljährlich mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 erhoben. Die Fälligkeitstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November eines jeden Jahres.

§ 7 Gebührensschuldner/innen

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Grundstückseigentümer/innen und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer/innen.
- (2) Mehrere Eigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer/innen in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.



- (3) Bei Eigentumswechsel wird die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des nächsten Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn die/der bisherige Eigentümer/in der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die/Der bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensatz

Die Grundgebühr beträgt 6,00 €/Monat.

Die Zusatzgebühr beträgt 3,37 €/m³.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskünfte über das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 44 Landeswassergesetz zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Grundgebühren, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.
- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten



nachzukommen, oder wenn die Gemeinde die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) zulässig:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung der/des Abgabepflichtigen,
2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zu Kontrollzwecken weitere erforderliche Daten erhoben und verarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern;
2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
3. Untere Bauaufsichtsbehörde
4. Wasserbehörden
5. Grundbuchamt
6. Katasteramt
7. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabbeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabbeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 4 Abs. 5 und 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 500,00 € geahndet werden.



Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Dersau

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 14.12.2021 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der Satzung nach Abs. 2 entstanden sind, gilt sie dafür weiter.

Dersau, 19.11.2024

Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister

gez. H. Beiroth L.S.

Holger Beiroth
Bürgermeister